

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

POISS gegen ÖSTERREICH

29. September 1987

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiee dans EGMR-E vol. 3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 40**Poiss gegen Österreich – Entschädigung**

Urteil vom 29. September 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 124-E.

Beschwerde Nr. 9816/82, eingelegt am 25. Januar 1982; am 14. Mai 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Gütliche Einigung über gerechte Entschädigung nach Art. 50 gebilligt. Fall im Register gestrichen.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Aufgrund der Urteile in den Fällen Erkner und Hofauer (s.o. S. 467 und 486) sowie Poiss (s.o. S. 489) hat die österreichische Regierung das Ministerkomitee über drei Gesetzesänderungen informiert.

Es handelt sich um: (1) Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 901/1993, das nunmehr im Rahmen von Agrarverfahren die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vorsieht; (2) Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 902/1993, wonach Fragen der Entschädigung nach dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 in Zukunft in erster Instanz vom Landesagrarsenat entschieden werden mit Berufungsmöglichkeit zum Obersten Agrarsenat; (3) Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. 903/1993, das u.a. in Art. 10 bei fehlerhaften Zusammenlegungsverfahren die Möglichkeit einer Entschädigung vorsieht, wobei der Anspruch auf Entschädigung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Zusammenlegungsplans erhoben werden muss. Das Gesetz bestimmt eine konkrete Berechnungsmethode.

Siehe zu den Einzelheiten den Anhang in der Entschließung des Ministerkomitees DH (94) 21 vom 21. März 1994. Die drei Gesetzesänderungen treten zum 1. Januar 1994 in Kraft. Das Ministerkomitee betrachtet seine Überwachungsfunktion gem. Art. 54 der Konvention in den vorstehenden Fällen damit als erfüllt.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[1.-7.] Die Beschwerde wurde von Leopold Poiss (verstorben am 30. April 1984) und seinen Kindern Josef und Anna Poiss eingelegt. In seinem Hauptsache-Urteil vom 23. April 1987 (EGMR-E 3, 489) hat der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention und von Art. 1 des 1. ZP-EMRK insofern festgestellt, als die Dauer der Zusammenlegungsverfahren ihrer landwirtschaftlichen Grundstücke im Rahmen einer Agrarreform die „angemessene Frist“ überschritten hat und das Recht der Bf. auf Schutz ihres Eigentums verletzt worden ist (Série A Nr. 117, S. 103-110, Ziff. 50-70 der Entscheidungsgründe und Ziff. 1 und 3 der Entscheidungsformel, EGMR-E 3, 498-504 und 504).

Die Bf. fordern als gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 der Konvention Ersatz des materiellen Schadens in Höhe von 919.100,- ÖS [ca. 66.794,- Euro]* und Erstattung ihrer Anwaltskosten in Höhe von 248.125,48 ÖS [ca. 18.032,- Euro].

Am 7. Juli 1987 übermittelten die Bf. den Text einer gütlichen Einigung, die die Regierung ihnen am 23. Juni angeboten hatte und der wie folgt lautet:

* Anm. d. Hrsg.: Zur Umrechnung in Euro s. die Fußnote auf S. 470.

„Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, unter Bezugnahme auf die in der Menschenrechtsbeschwerdesache POISS gegen die Republik Österreich am 13.5. und 15.6. d.J. im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführten Vergleichsgespräche, folgende Vorgangsweise zum Abschluß und zur Durchführung eines Vergleiches über die Leistung einer gerechten Entschädigung gem. Art. 50 EMRK vorzuschlagen:

1. Angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23. April 1987, Zl. 17/1986/115/163 (Menschenrechtsbeschwerde Poiss), erklärt sich die Republik Österreich bereit, den Beschwerdeführern einen Betrag von ÖS 700.000,- [ca. 50.871,- Euro] (ÖS 450.000,- Entschädigung und ÖS 250.000,- Verfahrenskosten) zu bezahlen. Diesen Betrag akzeptieren die Beschwerdeführer als Abgeltung ihrer Aufwendungen zur Rechtsdurchsetzung (Verfahrenskosten, seien sie innerstaatlich oder darüber hinausgehend) und als Abdeckung aller aus dem bisherigen Verfahren entstandenen Schäden bis einschließlich 31. Dezember 1986.

2. Die Überweisung des Betrages erfolgt zu treuen Händen an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer, Rechtsanwalt Dr. Erich Proksch, Konto bei der PSK Nr. 154 5595, in zwei getrennten Zahlungen, wobei das Land Niederösterreich ÖS 500.000,- [ca. 36.336,- Euro] und der Bund ÖS 200.000,- [ca. 14.535,- Euro] bis spätestens 15. Juli 1987 übermitteln werden.

3. Voraussetzung für die Auszahlung des Betrages des Bundes an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer ist der Nachweis einer Bestätigung seitens der Beschwerdeführer, daß keine Abgabeforderungen seitens des Bundes gegen sie bestehen.

4. Rechtsanwalt Dr. Proksch verpflichtet sich, die genannten Beträge so lange treuhändig zu verwalten, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über die Streichung des gegenständlichen Beschwerdealles aus der Liste der anhängigen Beschwerdefälle entschieden hat.

5. Sollte der Gerichtshof eine Streichung des Falles ablehnen, so wären die angeführten Beträge von Rechtsanwalt Dr. Proksch an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Land Niederösterreich zurückzuüberweisen. Die Kontonummern werden in diesem Fall unverzüglich Rechtsanwalt Dr. Proksch mitgeteilt werden.

6. Die Beschwerdeführer erklären, daß sie nach der Erfüllung der Punkte 1 bis 4, was den Zeitraum bis einschließlich den 31.12.1986 betrifft, keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Republik Österreich geltend machen werden, und zwar weder im Wege eines Verfahrens vor einem österreichischen Gericht noch vor einer internationalen Instanz oder anderweitig, die in irgendeiner Weise mit dem Gegenstand der Beschwerde Nr. 9816/82 vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte bzw. Nr. 17/1986/115/163 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

Dieses Schreiben und Ihr bestätigendes Antwortschreiben stellen einen Vergleich im Sinne des Art. 53 Z. 4 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dar.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Strohal“

Der Anwalt der Bf. Dr. Proksch antwortete am 29. Juni 1987 [zum Inhalt des Schreibens siehe die Zusammenfassung im Fall *Erkner und Hofauer*, oben S. 487 f.].

Demgemäß beantragen die Bf., der Gerichtshof möge den Fall im Register streichen.

Am 16. Juli teilte der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat mit, dass seine Regierung den vereinbarten Betrag von 700.000,- ÖS [ca. 50.871,- Euro] gezahlt hat, und deshalb ebenfalls beantragt, den Fall im Register zu streichen.

Der Delegierte der Kommission teilte am 12. August sein Einverständnis im Hinblick auf diese Vorgehensweise mit und am selben Tag informierte der Anwalt der Bf. die Kanzlei des Gerichtshofs vom Eingang der fraglichen Summe.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

8. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Nach seinem Urteil vom 23. April 1987 in der Hauptsache wurde dem Gerichtshof mitgeteilt, dass zwischen der Regierung und den Bf. im Hinblick auf deren Forderungen gem. Art. 50 eine Einigung erreicht worden ist. In Anbetracht des Wortlauts der Vereinbarung sowie der Zustimmung des Delegierten der Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass es sich um eine gerechte Vereinbarung i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR handelt. Demzufolge nimmt der Gerichtshof von der Vereinbarung förmlich Kenntnis und entscheidet, dass es angemessen ist, das Verfahren in Anwendung der genannten Vorschrift im Register zu streichen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, der Fall wird im Register gestrichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)